



WEISUNG (Stand 15.03.2016)

Umgang mit herrenlosen Naturkörpern von wissenschaftlichem Wert

Ausgangslage

Immer wieder finden Privatpersonen zufällig wissenschaftlich wertvolle Gegenstände. Es gibt auch Amateurforscher und -sammler, die gezielt solche Gegenstände suchen. Gemäss Art. 724 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210) sind herrenlose Naturkörper oder Altertümer von wissenschaftlichem Wert Eigentum des Kantons, in dessen Gebiet sie gefunden wurden. Der Kanton ist verpflichtet, unter diesem Titel erworbene Gegenstände wissenschaftlichen Institutionen (für wissenschaftliche Untersuchungen, für die Ausarbeitung von Publikationen, zu Schulungszwecken) und/oder der Öffentlichkeit (für Ausstellungen, Museen) zugänglich zu machen.

Gemäss Art. 36a der kantonalen Naturschutzverordnung vom 10. November 1993 (NSchV; BSG 426.111) sind naturwissenschaftlich bedeutsame Fundstücke dem Naturhistorischen Museum der Burgergemeinde Bern zur Dokumentation vorzuweisen. Die Beurteilung, ob ein Gegenstand von wissenschaftlichem Wert ist, muss mittels (Kurz-)Gutachten durch eine fachlich kompetente Stelle erfolgen. Der endgültige Entscheid über die Behandlung solcher Objekte obliegt der zuständigen kantonalen Fachstelle (Abteilung Naturförderung, ANF) mittels anfechtbarer Verfügung.

In der vorliegenden Weisung werden die Beurteilungskriterien hinsichtlich des Vorliegens eines wissenschaftlichen Wertes für ausgewählte geologische Objekte definiert sowie Ausführungen betreffend Entschädigung gemacht.

Zuständigkeit/Gegenstand

Die ANF ist gemäss Art. 1 Bst. f in Verb. mit Art. 15 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes vom 15. September 1992 (BSG 426.11) für die Sicherung schutzwürdiger geologischer Objekte zuständig.

Die vorliegende Weisung deckt folgende Arten geologischer Objekte ab:

- Mineralien (natürliche Kristalle);
- Fossilien („Versteinerungen“) inkl. Spurenfossilien (z.B. in Stein erhaltene Kriechspuren);
- Gesteine (z.B. Findlinge, Gerölle seltener Gesteine);
- Meteoriten (zur Erde gefallenes extraterrestrische Gesteins- oder Metallkörper).



Beurteilungskriterien

Ein wissenschaftlicher Wert ist dann gegeben, wenn die Untersuchung eines neu gefundenen Objektes Resultate ergeben kann, welche anhand der Untersuchung von bereits in Sammlungen vorhandenen oder leicht beschaffbaren Objekten nicht erzielt werden können oder welche solche Ergebnisse wesentlich ergänzen.

Im Zweifelsfall ist es Sache von Expertinnen und Experten des Naturhistorischen Museums der Burgergemeinde Bern sowie von fachlich zuständigen Universitätsinstituten, zu entscheiden, ob ein wissenschaftlicher Wert vorliegt und wie viel Material zu sichern ist, um eine umfassende wissenschaftliche Bearbeitung in der Gegenwart und in Zukunft zu sichern.

Einzelobjekte folgender Art sind auf wissenschaftlichen Wert zu prüfen: Mineralien und Gesteine von ungewöhnlicher Ausbildung, Seltenheit oder Grösse, fossile Lebewesen und deren Spuren, sofern sie besonders gut erhalten und von besonderer Seltenheit sind (soweit nicht durch Archäologie abgedeckt), sowie Meteoriten.

Entschädigung

Artikel 724 Abs. 3 ZGB sieht für die Finderin bzw. den Finder herrenloser Naturkörper eine angemessene Vergütung vor, die den Wert der Gegenstände jedoch nicht übersteigen soll. Die angemessene Vergütung beinhaltet auch den Auslagenersatz. Über die Höhe der Entschädigung entscheidet das zuständige Zivilgericht nach gerichtlichem Ermessen (Art. 4 ZGB).

Die Festlegung des Wertes erfolgt durch Expertinnen bzw. Experten des Naturhistorischen Museums Bern oder durch fachlich zuständige Universitätsinstitute. Diese orientieren sich dabei an den unter wissenschaftlichen Institutionen üblichen Kriterien und Preisen. Auf Verlangen erlässt die ANF betreffend den Wert des Fundgegenstandes eine anfechtbare Verfügung.

Nach erfolgter Dokumentation kann in geeigneten Fällen eine Teilung des Fundobjekts zwischen Finderin bzw. Finder und dem Naturhistorischen Museum der Burgergemeinde Bern stattfinden, sofern der in einer öffentlich zugänglichen Sammlung dokumentierte Anteil für die wissenschaftliche Bearbeitung genügt. Die Entschädigung kann im gegenseitigen Einvernehmen in der Überlassung eines Teils der Fundmasse bestehen.